

UNABHÄNGIGE VERMÖGENSVERWALTER UND DEPOTBANK – FIDLEG-AUSWIRKUNGEN UND AUFTEILUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN

März 2025

EINFÜHRUNG

Bei Banque Pictet & Cie SA (nachstehend die „Bank“) erbringen wir Depotbankdienstleistungen für Kundinnen und Kunden, die die Verwaltung ihrer Anlagen einem unabhängigen oder externen Vermögensverwalter anvertraut haben (nachstehend „uVV“).

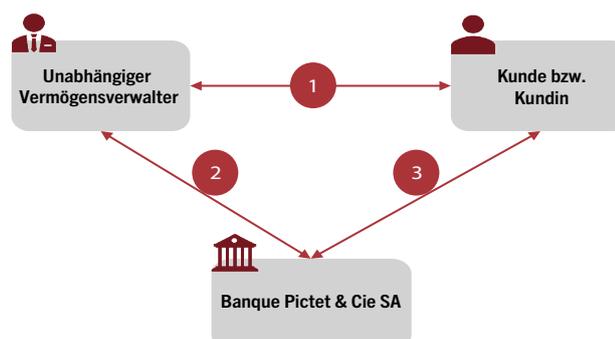
In der Schweiz ist nun das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) in Kraft, mit dem der Anlegerschutz verbessert werden soll. Dem Gesetz unterstellt sind Finanzintermediäre, die gewerbsmässig (d. h. im Rahmen einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb ausgerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit) Finanzdienstleistungen in der Schweiz erbringen (sie haben entweder ihren Geschäftssitz in der Schweiz oder erbringen Finanzdienstleistungen für Kundinnen und Kunden in der Schweiz).

Mit dieser Broschüre sollen Sie einen Überblick darüber erhalten, wie sich das FIDLEG auf die dreigliedrige Beziehung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden, dem uVV und der Bank auswirkt. Es geht nicht darum, im Detail darüber zu informieren, welche Massnahmen der uVV treffen sollte, um die neuen FIDLEG-Anforderungen einzuhalten.

Ihr uVV steht Ihnen gerne zur Verfügung, falls Sie hierzu zusätzliche Informationen wünschen. Details zu den FIDLEG-Anforderungen sind in der Broschüre „Informationen zu den FIDLEG-Bestimmungen über den Anlegerschutz“ enthalten, die auf unserer Internetseite zum FIDLEG abgerufen werden kann: <https://www.pictet.com/ch/de/rechtsdokumentation/banque-pictet-cie-sa/pas-swiss-financial-services-act>

DREIGLIEDRIGE BEZIEHUNG

Das FIDLEG reguliert Beziehungen zwischen Finanzdienstleistern und ihren Kundinnen und Kunden. Wenn Kundinnen und Kunden ihre verwahrbaren Vermögenswerte zur Verwaltung einer Drittpartei, hier einem uVV, (sei es im Rahmen eines Verwaltungs- oder eines Beratungsmandats) und deren Verwahrung der Bank anvertraut haben, dann besteht zwischen den drei Parteien eine dreigliedrige Geschäftsbeziehung. Jede Partei in der Geschäftsbeziehung mit der Kundin bzw. dem Kunden muss andere Anforderungen einhalten. Da die Kundin bzw. der Kunde ein Verwaltungsmandat für das von der Bank verwahrte Vermögen mit einem uVV geschlossen hat, müssen die FIDLEG-Anforderungen im Wesentlichen vom uVV wie nachstehend beschrieben eingehalten werden:



- 1. Beziehung zwischen uVV und Kundinnen bzw. Kunden:** Der uVV muss die Kundin bzw. den Kunden einem der folgenden drei Segmente zuordnen: Privatkundinnen und -kunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden. Zudem muss der uVV insbesondere folgende Pflichten erfüllen, soweit sie vom FIDLEG für das jeweilige Kundensegment und die Art der mit der Kundin bzw. dem Kunden vereinbarten Dienstleistungen (Vermögensverwaltung oder Anlageberatung) erforderlich sind:
 - a. Beschreibung für die Kundin bzw. den Kunden der verlangten Dienstleistungen und der zugrunde liegenden Finanzinstrumente sowie der damit verbunden Risiken und Kosten;
 - b. Prüfung der verlangten Dienstleistungen auf ihre Eignung bzw. Prüfung der zugrunde liegenden Finanzinstrumente auf ihre Angemessenheit im Hinblick auf das Risikoprofil, die finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele sowie die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin bzw. des Kunden;
 - c. Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung der Kundenaufträge;
 - d. Dokumentation und Rechenschaft über die erbrachte Dienstleistung gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden.
- 2. Beziehung zwischen Bank und uVV:** Die Beziehung zwischen der Bank und dem uVV als Vertreter der Kundin bzw. des Kunden (auch im Fall eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen der Bank und dem unabhängigen Vermögensverwalter) gilt nicht als Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG; daher unterliegt sie keinen FIDLEG-Vorschriften.
- 3. Beziehung zwischen Bank und Kundinnen bzw. Kunden:** Als Depotstelle muss die Bank gewisse Pflichten im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen (und gegebenenfalls bei Erwerb/Veräußerung von Finanzinstrumenten) erfüllen, etwa Kundinnen und Kunden als Privatkundinnen und -kunden, professionelle oder institutionelle Kunden identifizieren, die bestmögliche Ausführung der vom uVV übermittelten Aufträge gewährleisten und ihrer Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden nachkommen.

DEPOT- UND WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

Als Depotstelle kümmern wir uns um eine Reihe von Aspekten der Administration von Vermögenswerten, die nicht in den Geltungsbereich des FIDLEG fallen, da sie laut FIDLEG nicht als Finanzdienstleistungen gelten. Dazu gehören:

- › die sichere Verwahrung von Finanzanlagen der Kundinnen bzw. Kunden;
- › Ermöglichung der Handelsabwicklung;
- › Einziehung aller jeweiligen Ansprüche und Ausübung der mit den verwahrten Finanzanlagen verbundenen Rechte;
- › fristgerechte Aufzeichnung aller Positionen und mit dem Anlageportfolio verbundenen Tätigkeiten.



Dienstleistungen zur Auftragsausführung sowie Dienstleistungen zu Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten unterstehen dagegen dem FIDLEG. Andere von der Depotbank erbrachte Dienstleistungen, die über die reine Verwahrung hinausgehen, stehen der Kundin bzw. dem Kunden zur Verfügung, falls sie bzw. er entsprechende Unterlagen unterzeichnet. Diese zusätzlichen Dienstleistungen, die nachstehend aufgeführt sind, unterliegen dem FIDLEG.

- › Verwaltung von liquiden Mitteln innerhalb eines eigenen Mandats mit der Bank;
- › Effektenleihe innerhalb eines eigenen Mandats, mit der Kundinnen und Kunden Zugang zu attraktiven Zusatzrenditen haben;
- › Kreditfazilitäten: Wird der Kundin bzw. dem Kunden ein Kredit gegen Pfand von verwalteten Vermögenswerten gewährt, z. B. in Form eines Lombardkredits, so ist diese Finanzdienstleistung dem FIDLEG unterstellt. Aufgrund der spezifischen Risiken, die die Gewährung solcher Kredite birgt, sieht das FIDLEG gewisse Bestimmungen zum Anlegerschutz vor (Information, Dokumentation und Rechenschaftsablegung).

Die Bank hält daher die FIDLEG-Bestimmungen ein, wenn sie solche Dienstleistungen erbringt.

Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde von Banque Pictet & Cie SA herausgegeben. Dieses Dokument dient lediglich der Information über die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen zu Finanzdienstleistungen und dem Anlegerschutz durch Banque Pictet & Cie SA. Dieses Dokument ist nicht für Personen oder Einheiten bestimmt, die die Staatsangehörigkeit von oder den Wohn- bzw. den Geschäftssitz oder die Zulassung in einem Land haben, in denen seine Verteilung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Verwendung gegen Gesetze oder andere Bestimmungen verstossen.

Die in diesem Dokument angegebenen Informationen und Daten dienen lediglich der Information und stellen in keinem Fall eine Aufforderung zur Zeichnung von Produkten, zur Befolgung bestimmter Anlagestrategien oder zum Erwerb anderer Dienstleistungen von Banque Pictet & Cie SA dar.

Der Inhalt dieses Dokuments ist vertraulich und darf nur von der Person gelesen und/oder benutzt werden, an die es sich richtet. Banque Pictet & Cie SA haftet nicht für die Verwendung oder Weitergabe des Inhalts dieses Dokuments durch den Empfänger zu irgendwelchem Zweck. Somit trägt nicht Banque Pictet & Cie SA, sondern allein der Empfänger die volle Verantwortung für jede Art der Reproduktion, Vervielfältigung, Offenlegung, Abänderung bzw. Veröffentlichung des Inhalts dieses Dokuments.

Banque Pictet & Cie SA ist eine dem Schweizer Gesetz unterstellte Schweizer Bank und untersteht als solche der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Alle Rechte vorbehalten. Copyright 2025.



